



Brüssel, den 29. Oktober 2018  
(OR. en)

13021/18

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2018/0150(CNS)**

---

---

**FISC 415  
ECOFIN 899**

### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.:	9461/18 FISC 231 ECOFIN 502 - COM(2018) 298 final
Betr.:	Entwurf einer RICHTLINIE DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem im Hinblick auf den Anwendungszeitraum der fakultativen Umkehrung der Steuerschuldnerschaft bei Lieferungen bestimmter betrugsanfälliger Gegenstände und Dienstleistungen und des Schnellreaktionsmechanismus gegen Mehrwertsteuerbetrug – Annahme

---

1. Die Kommission hat am 25. Mai 2018 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem im Hinblick auf den Anwendungszeitraum der fakultativen Umkehrung der Steuerschuldnerschaft bei Lieferungen bestimmter betrugsanfälliger Gegenstände und Dienstleistungen und des Schnellreaktionsmechanismus gegen Mehrwertsteuerbetrug<sup>1</sup> übermittelt.
2. Zweck dieses Gesetzgebungsvorschlags für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem<sup>2</sup> (im Folgenden "MwSt-Richtlinie") ist die Verlängerung

---

<sup>1</sup> Dok. 9461/18 FISC 231 ECOFIN 502.

<sup>2</sup> ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1.

- a) der Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft anzuwenden, um den derzeitigen Betrug bei der Lieferung von unter Artikel 199a Absatz 1 der MwSt-Richtlinie fallenden Gegenständen und Dienstleistungen zu bekämpfen, und
  - b) der Möglichkeit, den Schnellreaktionsmechanismus zur Betrugsbekämpfung zu nutzen.
3. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme zu diesem Gesetzgebungsvorschlag am 11. Juli 2018 abgegeben<sup>3</sup>, und das Europäische Parlament hat am 3. Oktober 2018 dazu Stellung genommen<sup>4</sup>.
  4. Der Rat hat am 2. Oktober 2018 eine allgemeine Ausrichtung zu dem Richtlinienentwurf festgelegt<sup>5</sup>.
  5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er
    - die **Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem im Hinblick auf den Anwendungszeitraum der fakultativen Umkehrung der Steuerschuldnerschaft bei Lieferungen bestimmter betrugsanfälliger Gegenstände und Dienstleistungen und des Schnellreaktionsmechanismus gegen Mehrwertsteuerbetrug** in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 12033/18 REV 1 FISC 351 ECOFIN 813) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt.

---

<sup>3</sup> Dok. 11546/18 FISC 327 ECOFIN 776.

<sup>4</sup> P8\_TA(2018)0367.

<sup>5</sup> Dok. 12659/18 FISC 387 ECOFIN 861.